

Satzungsentwurf mit Änderungen in rot	Begründung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen
<p>Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen (Spielplatz- und Freizeitanlagensatzung)</p> <p>Inhaltsübersicht</p> <p>§ 1 Allgemeines § 2 Zweckbestimmung § 3 Benutzungsrecht § 4 Öffnungszeiten § 5 Benutzungsregeln § 6 Ordnungswidrigkeiten § 7 Ausnahmen § 8 Inkrafttreten</p> <p>Anlagen: Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung Lageplan vom Kinderspielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule</p> <p>Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.02.2025 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen beschlossen.</p>	<p>Zur Überschrift und zu §§ 1 und 2</p> <p>Ergänzung um den Begriff „Freizeitanlagen“ weil die Satzung nicht nur für Kinderspielplätze, sondern auch für Bolzplätze, Beachvolleyballfelder und für die Trendsportanlage gelten soll.</p>
§ 1 Allgemeines	Zu § 1 Allgemeines

<p>(1) Die Stadt Markdorf stellt ihren Einwohnern ihrer Einwohnerschaft Kinderspielplätze und Freizeitanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Kinderspielgeräten ausgestatteten Plätze. Zu den Freizeitanlagen zählen die Bolzplätze, Beachvolleyballfelder, Jugendtreffpunkte und Trendsportanlagen.</p> <p>(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.</p>	<p>Der Begriff „Einwohner“ sollte durch die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Einwohnerschaft“ ersetzt werden.</p>
<p>§ 2 Zweckbestimmung</p> <p>Die öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen der Stadt Markdorf dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt</p>	
<p>§ 3 Benutzungsrecht</p> <p>(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Das Mindestalter für die Benutzung der Trendsportanlage beträgt 8 Jahre.</p> <p>(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen und Freizeitanlagen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.</p> <p>(3) Kinderspielplätze und Freizeitanlagen können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.</p>	<p>Zu § 3 Benutzungsrecht</p> <p>Die Altersbeschränkung für Kinderspielplätze einerseits und Sportanlagen andererseits ist differenziert zu regeln. Auf eine Altersbeschränkung für die Benutzung der Bolzplätze kann aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden, weil sich dadurch voraussichtlich kaum Nachteile für Kinder und Jugendliche ergeben werden. Dies fördert auch das gemeinsame Miteinander von Jugendlichen und Erwachsenen. Als Mindestalter für die Benutzung der Trendsportanlage wird aus haftungsrechtlichen Gründen 8 Jahre vorgeschlagen. Laut DIN EN 14974 ist das Mindestalter zur Benutzung solcher Anlagen 8 Jahre (schriftliche Information des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbands).</p>

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Freizeitanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen oder Freizeitanlagen ist öffentlich bekanntzumachen.

~~(5) Absatz 1 gilt nicht für die Trendsportanlage am Bildungszentrum~~

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind täglich

~~Vom 1. April bis 30. September~~

~~morgens — von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr,~~

~~nachmittags — von 14:00 bis 21:00 Uhr~~

~~bzw.~~

~~vom 1. Oktober bis 31. März~~

~~morgens — von 8:00 bis 12:00 Uhr~~

~~nachmittags — von 14:00 bis 17:00 Uhr~~

zu folgenden Zeiten zur Benutzung freigegeben:

Die Trendsportanlage beim Bildungszentrum und der Jugendtreffpunkt an der Weiherwiese von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der Kinderspielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule an Schultagen von 17:15 Uhr bis 21:00 Uhr und an schulfreien Tagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Alle anderen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Abweichend von den oben festgelegten Zeiten endet die freigegebene Nutzungsdauer für alle Kinderspielplätze und Freizeitanlagen mit dem Einbruch der Dunkelheit (Zeitpunkt der Einschaltung der Straßenbeleuchtung).

Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und auf der Trendsportanlage ist außerhalb dieser Zeiten verboten.

Zu § 4 Öffnungszeiten

Auf eine jahreszeitliche Differenzierung kann verzichtet werden, denn mit Eintritt der Dunkelheit werden Kinderspielplätze und Bolzplätze in der Regel ohnehin nicht mehr benutzt. Die bisherige Regelung entspricht nicht den durch die Sommerzeitumstellung festgelegten Tageszeiten.

Bei der Trendsportanlage kann auf eine Mittagsruhe verzichtet werden, weil die angrenzende Bebauung verhältnismäßig weit entfernt ist. Auch bei den Kinderspielplätzen sollte auf die Mittagsruhe verzichtet werden, weil laut der Regelung im § 22 BImSchG der Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt bzw. als sozialadäquat hinzunehmen ist.

Die vorgeschlagene 22-Uhr-Regelung für die Trendsportanlage entspricht der vom Gemeinderat am 28.09.2021 beschlossenen Nutzungskonzeption.

Die Benutzungszeit für den Spielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule wurde in Absprache mit der Schulleitung auf die Zeit nach dem Schulbetrieb

	<p>festgelegt. Der Verwaltung liegt ein Antrag der Anwohnerschaft vor, die ein Nutzungsende um 19 Uhr wünscht. Begründet wird dies mit einer Doppelbelastung durch den Schulbetrieb und den öffentlichen Spielplatz. Aus Sicht der Verwaltung ist aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt, für diesen Spielplatz ein früheres Nutzungsende festzulegen: Das öffentliche Interesse an einer Spielplatznutzung bis 21 Uhr überwiegt die privaten Interessen der Anwohner. Einige andere Spielplätze liegen auch mitten im Wohngebiet und damit nah an der privaten Wohnbebauung. Die Ausnahme könnte Präcedenzwirkung entfalten. Kinderlärm ist sozialadäquat und muss grundsätzlich hingenommen werden. Eine Nutzungszeit von 17.15 Uhr bis 19.00 Uhr ist problematisch kurz und für die Nutzenden kaum nachvollziehbar. Es müsste ein Akzeptanzproblem befürchtet werden.</p> <p>Die neue Regelung in Satz 5 (spätestens Nutzungsende für alle Anlagen mit Einbruch der Dunkelheit) hat einen haftungsrechtlichen Hintergrund und folgt einer Empfehlung des Badischen Gemeinde-Versicherungsverbandes.</p>
<p>§ 5 Benutzungsregeln</p> <p>(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.</p> <p>(2) Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.</p> <p>(3) Auf den Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen ist insbesondere untersagt:</p>	<p>Zu § 5 Benutzungsregeln</p> <p>Absatz 3 Ziffer 2 erfasst nun auch Freizeitanlagen. Für die Trendsportanlage müssen besondere Regeln gelten. Absatz 4 verweist diesbezüglich auf die vom Gemeinderat beschlossene Nutzungskonzeption. Denkbar wäre auch, die Verwaltung zu Änderungen der Nutzungskonzeption zu ermächtigen. Dann müsste Absatz 4 entsprechend angepasst werden.</p> <p>In Absatz 3 Ziffer 3 sollten die männlichen Begriffe</p>

<ol style="list-style-type: none">1. Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernen;2. Freizeitanlagen oder die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren. Für die Trendsportanlage beim Bildungszentrum gilt die Regelung in Absatz 4;3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als verantwortliche Person im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich frei laufen zu lassen;4. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen von anderer Kinderspielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen;6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Markdorf Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;10. Materialien aller Art zu lagern;11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;12. sich im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;13. zu rauchen. Auf der Trendsportanlage darf in gekennzeichneten Bereichen geraucht werden. Im Bereich der Freizeitanlage an der Weiherwiese ist das Rauchen erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt. <p>(4) Für die Trendsportanlage regelt eine vom Gemeinderat beschlossene Nutzungskonzeption nähere Einzelheiten, die zu beachten sind. Die auf der Anlage beschilderten amtlichen Hinweise zur Nutzungskonzeption sind zu beachten.</p>	<p>durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt werden.</p>
---	--

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen **oder Freizeitanlagen** aufhält;
2. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze, **Freizeitanlagen** ~~oder~~ ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 benützt oder betritt
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 **oder 4** zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 **Die Freizeitanlagen** und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege **mit den in der Vorschrift genannten Fahrzeugen Ausnahme der Trendsportanlage mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen** befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als **verantwortliche Person** im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen **von anderer** Kinderspielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen;
 - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände **oder und** Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Markdorf Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet **oder und** für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art zu lagert;

Zu § 6 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1: Anpassung an die geänderten Vorschriften der §§ 1-5.

Zu Absatz 2: Die Höhe der Geldbuße ist in § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geregelt. Auf die Nennung der Beträge sollte verzichtet werden, denn andernfalls muss bei einer Änderung des § 17 OWiG die Spielplatzsatzung geändert werden.

<p>3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt; 3.12 sich im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält; 3.13 außer in besonders ausgewiesenen Bereichen raucht; 3.14 der Benutzungsordnung für die Trendsportanlage (§ 5 Absatz 4) zuwiderhandelt;</p> <p>4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5, DM und höchstens 1000, DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500, DM geahndet werden.</p>	
<p>§ 7 Ausnahmen</p> <p>Die Stadt Markdorf kann für öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen oder wenn für die betroffene Person eine nicht zumutbare Härte entstehen würde, sofern keine öffentlichen Interessen überwiegen.</p>	<p>Zu § 7 Ausnahmen</p> <p>Die bisherige Satzung enthielt keine Ausnahmeregelung. Die Verwaltung soll mit dem neuen § 7 ermächtigt werden, in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Eine solche wäre beispielsweise für öffentliche Veranstaltungen auf der Trendsportanlage, wie sie bereits vom städtischen Jugendreferat durchgeführt wurden, erforderlich.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten (bisher § 7)</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 16. Juni 1997 außer Kraft.</p>	

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 18.02.2025 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am ... durch Internetbekanntmachung öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt Bodenseekreis mit Bericht vom vorgelegt.

Markdorf den,

.....
Gez. Georg Riedmann, Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung:

Kinderspielplätze:

Zur Anlage (Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen)

Der Spielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule wurde bereits in der Vergangenheit außerhalb der Schulzeiten für eine Nutzung als öffentlicher

Markdorf:

- Altschloß
- Bildbach
- Breslauer Straße
- Burg II
- Kapuzineröschle
- Döllenstraße
- Gehrenbergstraße
- Jakob-Gretser-Schule (der öffentliche Kinderspielplatz ist im beigefügten Lageplan dargestellt)
- Meglishalde
- Platz zwischen ProMa und Volksbank
- Spiegelbergstraße
- Untere Gallusstraße
- Torkelhalde (Bau in 2025 geplant)

Ittendorf:

- Döbelestraße

Leimbach:

- Dorfplatz unterhalb des Feuerwehrhauses
- Grundschule
- Auen

Hepbach:

- Dorfplatz
- Hofäckerstraße
- Zum Tobelhölzle

Riedheim:

- Blütenweg

Spielplatz zur Verfügung gestellt. Mit der Aufnahme in das Verzeichnis soll dies nun verbindlich geregelt werden, damit die Vorschriften der Satzung für diesen Spielplatz angewandt werden können.

Der Spielplatz in der Torkelhalde ist geplant und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr gebaut, der Spielplatz „Zum Tobelhölzle“ hat in der bisherigen Satzung gefehlt. Dasselbe gilt für die neu ins Verzeichnis aufgenommenen Freizeitanlagen.

Freizeitanlagen:

1. Bolzplätze:

Markdorf:

- Am Sportplatz
- Am Weiher
- Wilhelmshöhe

Leimbach:

- Bolzplatz beim Dorfplatz

Hepbach:

- Bolzplatz an der Brunnisaach

2. Beachvolleyballanlagen:

Hepbach:

- Pfannenstiel (an der Brunnisaach)

3. Trendsportanlagen:

Markdorf:

- Ensisheimer Straße (bei der Tennishalle)

4. Jugendtreffpunkte:

Markdorf:

- Weiherwiese (Florianweg)